

HANDBALL-CLUB PFADI DIETLIKON



Statuten

Handball-Club Pfadi Dietlikon
Postfach 180
8305 Dietlikon
www.hcpfadidietlikon.ch
E info@hcpfadidietlikon.ch

Inhaltsverzeichnis

I Zweckbestimmung	3
II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
III Vereinsjahr	4
IV Die Organe	4
V Vertretung nach Aussen.....	6
VI Finanzen	6
VII Statutenänderungen.....	6
VIII Auflösung des Vereins	7
IX Schlussbestimmungen.....	7

I Zweckbestimmung

- Art. 1 Unter dem Namen Handball-Club Pfadi Dietlikon HCPD besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
- Art. 2 Der Sitz des HCPD ist Dietlikon.
- Art. 3 Der HCPD bezweckt die Ausübung des Handballsportes, die Förderung des Handballspiels in Dietlikon und Umgebung sowie die Pflege von Kameradschaft.
- Art. 4 Der HCPD ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der HCPD ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handballregionalverbandes Zürich. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV, seiner Kommissionen und des HRV Zürich für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 6 Der HCPD umfasst folgende Mitgliederkategorien.
- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind alle aktiven Spieler ab dem 20. Altersjahr.
 - b) Juniorenmitglieder
Juniorenmitglieder sind alle aktiven Spieler bis zum 20. Altersjahr.
 - c) Passivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gönner
- Art. 7 Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a und b sind dem Verein formell einzureichen. Die Mitglieder werden provisorisch vom Vorstand und definitiv von der Generalversammlung aufgenommen.
- Art. 8 Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- Art. 9 Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Art.10 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder, welche unentschuldig längere Zeit das Training versäumen, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.
- Art.11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des HCPD oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des HCPD als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.
- Art.12 Eintritt-, Übertritt- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- Art.13 Zum Ehrenmitglied des HCPD kann ernannt werden, wer sich im den Handballclub im Besonderen oder um die Förderung des Handballspiels im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.
- Art.14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art.15 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art.16 Sämtliche Junioren ab dem 16. Altersjahr, Aktiv-, Ehren-, und Passivmitglieder sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art.17 Gönner und Spender haben an der Generalversammlung beratende Stimme.
- Art.18 Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben. Die Mitglieder des Vorstandes und die Trainer können auf Beschluss der Generalversammlung von der Beitragspflicht enthoben werden.

III Vereinsjahr

- Art.19 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

IV Die Organe

- Art.20 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die a.o. Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

- Art.21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

- Art.22 Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Juni statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV und allfälliger a .o. Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Kassaberichtes und des Berichtes der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
- Mutationen
- Wahlen:

- a) des Präsidenten
- b) der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) der Delegierten
- d) der Revisoren
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Anträge und Verschiedenes

Art.23 Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 15. Mai dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

Art.24 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art.25 Die Generalversammlung beschliesst:

Mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen

Über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

Über Mitgliederstreichungen, Mitgliederausschlüsse und Statutenänderungen.

Art.26 Die Generalversammlung wird durch den Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

Art.27 Über die Geschäfte der GV wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Verfasser unterschrieben.

Art.28 Die a.o. Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Art. 24 - 27 gelten auch für die a.o. GV.

Art.29 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern, darunter

- der Präsident
- der Vizepräsident
- Der Kassier

Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Art.30 Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:

- Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
- Engagement von Trainern
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art.31 Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Art.32 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art.33 Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

Art.34 Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und eventuelle Vorschläge zu unterbreiten.
Die Generalversammlung wählt jährlich mit Wiederwählbarkeit zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

V Vertretung nach Aussen

Art.35 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- a. Die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihres Ressorts im Einzelnen. Ausgenommen davon sind die unter (c) aufgeführten Verbindlichkeiten.
- b. Der Kassier für Belange der Kasse einzeln. Bei seinem Ausfall zeichnet der Präsident oder Vizepräsident verbindlich. Er bezahlt nur vom Präsidenten visierte Rechnungen.
- c. Die nachstehenden Verbindlichkeiten bedürfen der Doppelunterschrift des Vereinspräsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und des zuständigen Ressortchefs anderseits:
 - Mannschaftsmeldung für die Meisterschaft
 - Abschluss von Freundschaftsspielen im In- und Ausland
 - Anschaffungen im Wert von über Fr. 100.- im Einzelfall im Rahmen des Budgets.

VI Finanzen

Art.36 Die Einnahmen des HCPD bestehen aus:

- Durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge
- Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Gönnerbeiträgen
- Überschüsse aus vom Verein organisierten Turnieren und Anlässen
- Zinsen der Kapitalien

Art.37 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Ausstellung des Beitrittsgesuchs.

Art.38 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VII Statutenänderungen

Art.39 Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 15. Mai der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern 10 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

VIII Auflösung des Vereins

Art.40 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sofern mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder gegen die Auflösung sind, kann diese nicht beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwahrung an den SHV. Falls innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen und mit gleichem Zweck in der gleichen Lokalität gegründet wird, fällt ihm das Vereinsvermögen zu. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen an die Schweizer Sporthilfe.

IX Schlussbestimmungen

Art.41 Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden.

Art.42 Streitigkeiten über in diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle, die von der Generalversammlung nicht entschieden werden können, werden durch die Statuten des SHV gelöst.

Art.43 Diese Statuten werden durch die Generalversammlung vom 13.06.1990 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den SHV in Kraft.

Dietlikon, 13. Juni 1990
H.P. Mäder R. Kellner